

Der einzureichenden Kostenaufstellung ist das Übergabeprotokoll beizufügen.

Die Aufstellung muß außer der Kostenspezifikation folgende Angaben enthalten:

- a) Nr. des Beschlusses
- b) Kurzthema
- c) Teil- oder Schlußrechnung
- d) welche Position des Beschlusses, der Bestellung oder des Kostenvoranschlages
- e) handelt es sich um eine Überarbeitung oder Kopie vorhandener Unterlagen?
- f) Nr. und Datum des Übergabeprotokolls

Termin der Einreichung sofort nach Übergabe der Teil- bzw. Gesamtlieferung.

2. Für Hilfeleistung in den Partnerländern (Partnerwünsche)

- a) Arbeitsausfall für die Dauer der Reise (Bruttolohn, betrieblicher Sozialversicherungsanteil, Unfallumlage 3%/o)
- b) Fahrkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- c) sonstige Selbstkosten

Die Aufstellung über diese Kosten muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nr. des Beschlusses
- b) Kurzthema
- c) Teil- oder Schlußrechnung
- d) Namen der Delegationsteilnehmer
- e) Dauer des Aufenthaltes in dem befreundeten Land

Termin der Einreichung sofort nach Beendigung der Reise bzw. bei längerer Dauer monatlich.

3. Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik auf Wunsch des Partners (Konsultation)

- a) Dolmetscherkosten (Honorare)
- b) Fahrkosten für Dolmetscher
- c) tägliche Spesen und Übernachtung der Dolmetscher

Eigene Fahrkosten zahlen die Delegationsteilnehmer selbst.

Die Aufstellung über diese Kosten muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nr. des Beschlusses
- b) Kurzthema
- c) Teil- oder Schlußrechnung
- d) Namen des Dolmetschers
- e) Zeit seines Einsatzes und bei welchen Delegationsmitgliedern (Name..... von..... bis..... =..... Tage)

Die Aufstellungen müssen spätestens 6 Tage nach Beendigung der Konsultation eingereicht werden, da sonst keine Erstattung durch den Partner erfolgt.

4. Für Aufenthalt der Praktikanten in der Deutschen Demokratischen Republik auf Wunsch des Partners

Der Aufenthalt der Praktikanten umfaßt Kosten und Auslagen, die mit der Vorbereitung der Ausbildung, mit dem theoretischen Unterricht, den Laboratoriumsarbeiten und der praktischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Ferner fallen darunter Kosten und Auslagen, die mit der Erledigung der Formalitäten für die Ausbildung der Praktikanten, mit der Hilfeleistung der Fachkräfte und Dolmetscher sowie mit der Ausarbeitung von Übersetzungen für Dokumentationen und Hilfsunterlagen usw. verbunden sind. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekosten bestreiten die Praktikanten aus ihren Mitteln selbst.

Die Aufstellung über diese Kosten muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nr. des Beschlusses
- b) Kurzthema
- c) Teil- oder Schlußrechnung
- d) Name der Praktikanten
- e) Zeitraum für die Berechnung der Kosten
- f) Arbeitskosten der Ausbilder (Stunde ä • DM)
- g) Reisekosten des fachlichen Betreuers mit Angabe des Reisezieles, Grundes sowie Zeitpunktes der Reise
- h) Versicherungsgebühren der Praktikanten usw.

Die Aufstellung der Kosten ist monatlich einzureichen.

Alle Kosten dürfen jeweils nur einen Beschluß beinhalten. Sondervereinbarungen mit ausländischen Partnern für einzelne Beschlüsse über die Rückerstattung sind auf der Kostenaufstellung zu vermerken.

Anordnung Nr. 2* über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden.

Vom 13. Januar 1960

Zur Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBI. II S. 18), wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Den Umsätzen von Waren an Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik für die Zwecke des Exports im Sinne der §§ 1 und 5 der Anordnung (Nr. 1) werden gleichgestellt

- a) Lieferungen an Generalprojektanten und -lieferanten der Organe des Außenhandels sowie
- b) Lieferungen an Hauptprojektanten und -Lieferanten der Organe des Außenhandels.

(2) Voraussetzung für die Lieferung zu Preisen ausschließlich Produktionsabgabe oder Verbrauchsabgabe an die nach Abs. 1 den Organen des Außenhandels gleichgestellten Betriebe ist die Durchführung der Lieferung zum Export kompletter Anlagen im Rahmen eines abgeschlossenen Teil-Exportauftrages (EAT).

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. n 1956 S. 18)